

Satzung des „Shotokan-Karateverein Freital e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Shotokan-Karateverein Freital e.V.“. Er hat seinen Sitz in Freital und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen ablehnende Entscheidungen steht dem Antragsteller das Beschwerderecht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung zu.

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung.

Personen, die sich um die Förderung des Vereines besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein ist Mitglied im „Landessportbund Sachsen e.V.“, im „Kreissportbund Weißeritzkreis e.V.“ und in Fachverbänden. Er erkennt dessen Satzungen an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Der Austritt kann nur zum Quartalsende bei Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - * die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - * die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - * mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mind. 10 Tagen aufzufordern.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung und deren Änderungen sind vom Vorstand zu beschließen. Der Beschluss ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mind. ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- Vorsitzender
- 1 stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart

Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besetzt die Stelle des Sportwartes. Der Jugendwart wird durch die Vereinsjugend gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand fasst im Innenverhältnis Beschlüsse, die zur Abwicklung laufender Geschäfte erforderlich sind. Der Vorstand hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuweisen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellv. Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist zur Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende wird vom Vorstand bestätigt.

Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 11 Vereinssportjugend

Die Vereinssportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Sportjugend ist an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Die Sportjugend erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Vorstand des Vereins zu bestätigen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen der Stadtverwaltung Freital zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Freital, 29.09.2000